**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1855)

**Artikel:** Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415934

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### I

# Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Für das mit dem 1. Juni 1855 beginnende Verwaltungsjahr erwählte der Große Rath zum Regierungspräsidenten Herrn Paul Migy; zu seinem Vicepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Eduard Blösch, bisherigen Regierungspräsidenten.

## I. Berhältniffe zum Auslande.

Es haben im Jahre 1855 keine Verhandlungen mit fremben Regierungen stattgefunden, bei denen das Präsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

## II. Berhältniffe zur Gidgenoffenschaft.

## A. Bum Bunde im Allgemeinen.

Bu Bertretern des Kantens Bern im schweizerischen Ständerathe wurden für das Jahr 1855 vom Großen Rathe erwählt: Herr Regierungsrath Stämpfli und herr Oberrichter-Botvin. Nachdem der Erstere seine Entlassung aus dem Resgierungsrathe erhalten hatte, um die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Bundesrathes zu übernehmen, wurde an seinem Plaze für den Rest der Amtsdauer zum Ständerathe erwählt: Herr Fürsprecher Niggeler.

Im Uebrigen bot der Berkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, nichts Bemerkenswerthes dar.

#### B. Bu ben Rantonen insbesondere.

Auch mit andern Kantonsregierungen haben im Laufe bes Jahres 1855 keine Berhandlungen stattgefunden, welche dem Geschäftskreise bes Präsidiums anheimgefallen wären.

## III. Berhältniffe zum Innern des Kantons.

## A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Das im Jahre 1854 nach einmaliger Berathung provisforisch erlassene Defret, betreffend die Einzheilung der Wahlstreise des Amtsbezirkes Aarberg kam im Laufe des Jahres 1855 nicht zur zweiten Berathung; vielmehr legte der Resgierungsrath dem Großen Nathe ein Gutachten vor, in welschem mit Nücksicht auf den Umstand, daß nach den Vorschriften der Verfassung im Jahre 1856 eine Volkszählung statissinden müsse, und daß diese voraussichtlich eine Modissication des Wahlgesetzes zur Folge haben werde, der Antrag gestellt war, die zweite Verathung des fraglichen Dekretes dis zu diesem Zeitpunkte zu verschieben, beziehungsweise mit der Verathung des modisizirten Wahlgesetzes zusammenfallen zu lassen. Der Antrag wurde jedoch im Jahre 1855 vom Großen Nathe nicht behandelt.

# B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

Im Jahre 1855 fanden bloß die jährlich wiederkehrenden Wahlen der kantonalen Geschwornen, außerdem im eidgenössischen Wahlbezirke Seeland eine Nationalrathswahl zu Erssehung des Herrn Bundesraths Stämpsti und in einzelnen Amts und Wahlbezirken Ergänzungswahlen für erledigte Stellen im Großen Nathe, in den Amtsgerichten und bgl. statt. Keine dieser Wahlverhandlungen gab zu Verfügungen Anlaß, welche hier Erwähnung verdienten.

## C. Oberaufsicht über die Regierungsstatt: halter und die Staatskanzlei.

Es wurde in biefer Beziehung keine bemerkenswerthe Verfügung getroffen, bei welcher bas Prasidium als vorberaethende Behörde thätig gewesen ware.

Die Thätigkeit bes Staatsardivariats wurde in erhöhtem Maße in Unspruch genommen infolge bes unterm 31. Mai befinitiv gefaßten Beschluffes, "fammtliche Quellen ber Geschichte Berns, soweit es ben gegenwärtigen alten Rantons= theil mit Einschluß der seit Jahrhunderten mit demfelben in naberer Betbindung gestandenen Theile des neuen Rantons= gebietes betrifft", sammeln und unter bem Titel Codex diplomaticus bernensis auf Staatsfosten berausgeben zu laffen. Die Bollziehung biefes Beschluffes und die Ausführung bes gangen Unternehmens unter der unmittelbaren Dberleitung bes Regierungerathes wurde einer eigenen Commiffion übertragen, in welche gewählt murden die Berren Regierungspräfident Blofch, Dberft Burftemberger in Bittifofen, Ctaateschreiber Morit von Stürler, alt-Regierungsrath Bandelier und Professor Leuenberger. Un Plat des herrn Wurftemberger, welcher fich nicht zur Uebernahme biefer Funktionen entschließen konnte, murde fpater Berr Alt-Dberrichter Bigius gewählt. Geit ber Constituirung ber Commission wird eifrig an ber Ausführung bes Werkes gearbeitet, bas, wenn es einmal vollendet ift, dem Kanton Bern zu nicht geringer Ehre gereichen wird.

#### D. Söhere Staatsficherheit.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde im ganzen Kanton keinen Augenblick gestört, weshalb auch die Nothwens digkeit außerordentlicher Polizeimaßregeln niemals eineral

#### II.

# Direktion des Innern.

#### A. Gemeindewesen.

Die durch bas neue Gemeindegeset angebahnte Reorgas nisation ber Gemeinden hatte auch im Jahre 1855 in ber boppelten Richtung ihren Kortgang, daß einerseits die Revifion der Bermaltungsreglemente ihrer Erledigung bedeutend naber rudte, andererseits die amtliche Ausmittlung und Feft= fetung bes Betrages und Zwedes ber Gemeindegüter in einer größern Baht von Gemeinden vorgenommen murde. Die Schwierigfeiten, welche diese Operation in die Lange gieben, jowie die von der Direktion des Innern ju deren Beseitigung getroffenen Borfehren murden bereits im lettjährigen Berwaltungsberichte angedeutet. Allein bei der Berschiedenheit ber Ginrichtungen in ben Gemeinden flieg man auf neue Sinderniffe, und die Abfaffung ber Bermögensausscheidungsafte schien namentlich ba auf besondere Schwierigkeiten zu ftogen, wo neben abgesondertem Bermögen ber einzelnen Gemeinden auch folches in Frage ftant, bas gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Gemeinden ift, wie bei Schul- ober Rirchgemeinden, die aus verschiedenen Ortschaften bestehen, und bei ehemaligen